



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung



Gesetzestext des §72a SGB VIII

A6
Stand:
Okt. 2025

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (aktuelle Fassung)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, **184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3**, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, **hauptamtlich** beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2** wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2** wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist **oder wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.**

Die Verarbeitung der Daten ist nur zulässig, soweit erforderlich, um die Eignung der Person für die Tätigkeit zu prüfen. Die Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der entsprechenden Tätigkeit zu löschen.**

Erstes Inkrafttreten von § 72a SGB VIII

Der § 72a SGB VIII wurde durch das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** neu gefasst und trat am **1. Januar 2012** in Kraft. Dieser Zeitpunkt markiert den Beginn des verpflichtenden Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wesentliche Änderungen im § 72a SGB VIII (im Gesetzestext fett markiert)

1. Änderung zum 1. Januar 2023

- Durch das **Gesetz zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskinderschutzgesetzes (VBRRefG)** wurde § 72a SGB VIII zum **1. Januar 2023** angepasst. Hierbei wurden insbesondere folgende Änderungen umgesetzt:
 - ▶ **Erweiterung des Katalogs der einschlägigen Straftatbestände um §§ 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB sowie § 201a Absatz 3 StGB.**
 - ▶ Ergänzungen im Datenschutz – insbesondere zur Löschfrist.
 - ▶ Detailliertere Regelungen zur Haupt- vs. Ehrenamtlichkeit.